
ZEIT FÜR DIE SCHULE

 www.zeit.de/schulangebote

Diese Arbeitsblätter sind ein **kostenloser Service für die Oberstufe** und erscheinen jeden ersten Donnerstag im Monat. Sie beleuchten ein aktuelles Thema aus der ZEIT, ergänzt durch passende Arbeitsanregungen zur praktischen Umsetzung im Unterricht.

In Zusammenarbeit mit:



 www.telekom-stiftung.de

Sonderarbeitsblatt im Monat November 2016:

Medienrecht: Was darf ich posten, wann muss ich fragen?

Man weiß es ja: Zeitungsartikel im Blog posten, YouTube-Videos mit Musik hinterlegen, Fotos aus dem Netz veröffentlichen – das ist meist illegal. Dennoch wimmelt das Netz von Missachtungen gegen das Urheber- und Nutzungsrecht. Doch woher bekomme ich legale Inhalte für meinen Facebook-Auftritt, Blog oder YouTube-Kanal? Und welche Rechte habe ich an meinen eigenen Texten, Zeichnungen, Fotos und Songs?

Diese Unterrichtseinheit informiert über Grundlagen des Medienrechts und gibt Ihren Schülern Tipps an die Hand, um Rechtsverstöße im digitalen Alltag zu vermeiden. Anhand von Fallbeispielen entscheiden Ihre Schüler, was zulässig ist und was nicht, überprüfen ihre eigenen Accounts mit kritischem Blick und erfahren, welche Alternativen sie nutzen können, um keine Briefe von Abmahnanwälten fürchten zu müssen.

Inhalt:

- 2** **Einleitung** – Thema und Lernziele
- 3** **Arbeitsblatt 1** – Urheberrecht: Ideenklau geht gar nicht
- 9** **Arbeitsblatt 2** – Privatsphäre: Wehe, du postest das!
- 14** **Lösungen** zu den Fallbeispielen
- 15** **Internetseiten zum Thema**

Einleitung: Thema und Lernziele

Cem postet Artikelauszüge zum Umweltschutz auf seinem Öko-Blog. Sarah, die YouTuberin, rezensiert Episoden aus ihrer Lieblingsserie anhand von Filmausschnitten, im Hintergrund läuft leise die Titelmelodie. Philip verkauft seine alten Computerspiele auf eBay – er hat ja Kopien davon gemacht. Alle drei Jugendlichen haben eines gemeinsam: Sie haben gegen Urheber- und Nutzungsrechte verstoßen. Wahrscheinlich ist es ihnen nicht einmal bewusst, und möglicherweise haben sie kein Unrechtsbewusstsein: »Ich habe doch die Quelle angegeben«, »Das habe ich doch legal gekauft«, »Machen doch alle so«. Dennoch: wenn ein auf Abmahnungen spezialisierter Anwalt Cem, Sarah oder Philip erwischt, müssen Sie mit einer Geldstrafe rechnen. Aber was darf man im Netz veröffentlichen? Was muss man bedenken, wenn man Software und Downloads, die man bezahlt hat, verkaufen oder teilen will oder Sicherheitskopien macht? Was darf man remixen, posten und in eigene Plattformen einbinden?

Grundsätzlich ist so ziemlich alles, was im Internet veröffentlicht wird, urheberrechtlich geschützt. Die Schöpfer der Texte, Fotos, Videos und Audiodateien haben ein Recht darauf, namentlich genannt zu werden. Doch auch die Musik- und Zeitungsverlage, Filmstudios und Softwareverlage machen ihre Nutzungsrechte geltend, denn eine Verbreitung der Werke, die sie eingekauft haben und vermarkten, ohne sie einzubinden, wäre ein finanzieller Verlust für diese Unternehmen. Verbraucher und Nutzer wenden indes ein, sie hätten das Recht, sich frei über das, was sie lesen, hören oder sehen, auszutauschen. Verbraucher, Verlage und Künstler ringen seit Jahren um das Urheber- und Leistungsschutzgesetz, doch eine EU-weite Neuregelung, die die Interessen aller Beteiligten ausgleichen könnte oder alternative Vorschläge wie eine Kulturfltrate einführt, wird in absehbarer Zeit wohl nicht realisiert werden. Für die Nutzer bleibt damit die Frage, wie sie sich im Netz möglichst frei entfalten können, ohne in das Visier der Abmahnanwälte zu geraten.

Unberührt von urheberrechtlichen Aspekten ist dabei ein weiteres Feld, das häufig zu Auseinandersetzungen führt, dabei aber rechtlich klar geregelt ist: das Recht am eigenen Bild. Man knipst Fotos von Freunden auf der Party und lädt sie hoch (»Lea voll besoffen!«). Oder man ärgert sich, weil Klassenkameraden ein peinliches Foto von einem verbreiten, das die Eltern einmal auf ihrem Facebook-Account gepostet hatten (»Wie süß! Klein-Jannes pieselt ins Planschbecken!«). Hierbei werden Persönlichkeitsrechte verletzt, und Betroffene können fordern, Abbildungen von sich selbst nur mit ihrem Einverständnis zu veröffentlichen.

Arbeitsblatt 1 gibt einen Überblick über urheber- und nutzungsrechtliche Aspekte des Medienrechts. Die Schüler erläutern Kernbegriffe hierzu, erörtern unterschiedliche Interessenslagen in der Urheberrechtsdebatte, gehen Rechtsverstößen in ihren eigenen Accounts nach und lösen Fallbeispiele zur Thematik.

In **Arbeitsblatt 2** wird das »Phänomen der postenden Eltern« aufgegriffen und diskutiert. Die Schüler tauschen sich über ihre Gefühle aus, wenn Eltern ungefragt Fotos veröffentlichen, auf denen sie zu sehen sind, erörtern Thesen zum »privacy paradoxon«, lösen rechtliche Fallbeispiele zum Recht auf das eigene Bild und untersuchen ihre eigenen Netzauftritte auf Fälle, wo sie selbst Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt haben könnten.

Arbeitsblatt 1

Urheberrecht: Ideenklau geht gar nicht

Dass vieles von dem, was man an Texten, Bildern, Musik und Videos schnell mal kopiert, hochgeladen und geteilt hat, nicht legal ist, dürfte sich inzwischen herumgesprochen haben. Aber eben nur vieles, nicht alles: Was geht – und was nicht?

- Die Entscheidung, was erlaubt und was illegal ist, fällt nicht immer leicht. Nicht einmal bei gekauften Dateien: Darf man diese kopieren oder wenigstens die berühmte »Privatkopie« anlegen? Da gibt es erstens das Urheberrecht, das für gedruckte Bücher, DVDs oder CDs und digitale Angebote gleichermaßen gilt. Demnach sind Kopien für den Privatgebrauch erlaubt. Zweitens gibt es den Kopierschutz, der nicht umgangen werden darf. Drittens gibt es bei Downloads noch die Nutzungsbedingungen (in den AGB), denen man vor dem Download zustimmen hat und die die Nutzung ebenfalls einschränken können. Anders als physische Werkexemplare wie CDs oder DVDs dürfen Downloads etwa nicht weiterverkauft werden. In der Regel ist nicht einmal die Weitergabe eines gekauften E-Books an Freunde erlaubt. Noch verwirrender ist die Lage im Hinblick auf alles im Internet Vorgefundene, ob Text, Bild, Ton oder Video. Was darf man davon übernehmen? Was zitieren? Was verändern?

Urheberrecht, Nutzungsrecht und Copyright

- Das Urheberrecht entstand ursprünglich als Verlegerrecht. Die Verlagshäuser konnten so verhindern, dass ihre erfolgreichen Bücher nachgedruckt wurden, ohne sie am Gewinn zu beteiligen. Erst im Zuge der Aufklärung trat der Schöpfer der Werke in den Blick. In dieser Tradition unterscheidet das Urheberrecht in Deutschland zwischen den Nutzungsrechten an Vertrieb, Vervielfältigung und Veröffentlichung eines Werks, das ein Urheber einem Verlag abtreten kann, und dem eigentlichen Urheberrecht, das immer beim Urheber verbleibt. Dazu gehört, dass der Name des Autors in angemessener Weise bei der Veröffentlichung genannt werden muss und dass der geistige Gehalt oder die eigenpersönliche Prägung des Werks nicht ohne Erlaubnis verfälscht werden darf. Die angloamerikanische Kultur kennt eine Unterscheidung von Nutzungs- und Urheberrechten in dieser Form nicht. Hier werden beide unter dem Namen »Copyright« zusammengefasst und können vom Autor veräußert werden.

Urheberrechtsschutz

- Der Urheberrechtsschutz soll ein Anreiz für Kreative sein, künstlerische Werke zu erschaffen. Dazu verlieh der Staat den Künstlern das Recht, allein darüber zu bestimmen, wer ihre Arbeiten zu welchen Bedingungen verwerten darf. Heute gilt das Urheberrecht für nahezu alle Werkarten bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, und es ist schon eine Genehmigung fällig, wenn man etwa einen fremden Musikausschnitt von fünf Sekunden Länge in seinen Song einbauen möchte. Komplizierter ist die Rechtslage, wenn man beispielsweise ein Foto des Gottesfinger-Freskos aus der Sixtinischen Kapelle auf seine Website stellen will. Michelangelos Meisterwerk war nie geschützt, denn im 16. Jahrhundert gab es noch kein Urheberrecht (und auch sonst wäre es längst erloschen). Ein eigenes Foto darf also verwendet werden. Bei einem Foto aus dem Netz aber hat möglicherweise der Fotograf das Urheberrecht. Ungeklärt ist häufig, wo die Grenze zwischen Handwerk und geistiger Schöpfung verläuft, wann also eine Tätigkeit die sogenannte

- 35 Schöpfungs- oder Werkhöhe erreicht, die das Maß an Individualität bei einem Produkt geistiger Arbeit bezeichnet. Ein Foto der »Erschaffung Adams« kann so eventuell auch als Handwerk ohne eigene Schöpfungstiefe gelten, weil der Fotograf nur eine Kopie eines Werks erstellt. Nach dieser Interpretation ist das Foto nicht mehr urheberrechtlich geschützt, sondern »gemeinfrei«.

40 **Zitieren oder plagieren?**

Plagiiere

- Ex-Verteidigungsminister Karl-Theodor zu Guttenberg (CSU), die beiden früheren FDP-Europaparlamentsabgeordneten Silvana Koch-Mehrin und Georgios Chatzimarkakis und sogar – ausgerechnet – die ehemalige deutsche Bundesbildungsministerin Annette Schavan (CDU) haben Teile ihrer Doktorarbeit ungekennzeichnet übernommen. Nach der Aufdeckung dieser Skandale wurde ihnen wie einigen anderen Prominenten der Doktorgrad entzogen; meist war auch ein Rücktritt von den politischen Ämtern unumgänglich.
- 50 Plagiiere ist kein Kavaliersdelikt, auch wenn es in der Praxis häufig vorkommt. Was ein Plagiat von einer nach dem Urheberrecht unrechtmäßigen Kopie unterscheidet, ist der Umstand, sich fremde Ideen anzueignen. Das muss nicht einmal wörtlich geschehen: Werden Kerngedanken oder die Handlung eines Buches übernommen, die einzelnen Sätze aber paraphrasiert, handelt es sich ebenfalls um ein Plagiat. Auch das Übernehmen von nur leicht abgeänderten Textpassagen in die eigenen Aufsätze fällt unter Plagiiere.
- 55 Wer dabei erwischt wird (und die Prüfsoftware wird immer besser), dem können im Nachhinein die Leistungen aberkannt werden.

Zitieren

- Zitieren ist eine der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens. Unbestritten ist, dass der Autor des ursprünglichen Textes genannt werden muss, wenn Textstellen wortgleich übernommen werden. Sonst handelt es sich immer um ein Plagiat. Werden wichtige Gedankengänge anderer Autoren paraphrasiert, muss aber ebenso eine Zuschreibung erfolgen. Hier ist Augenmaß gefordert. Gehört eine Erkenntnis zum Allgemeinwissen, muss nicht jedes Mal ihr Urheber genannt werden. Im Zweifel aber gilt: besser zu viele Fußnoten als zu wenige.

65

Sonderfall Wikipedia

- Die Online-Enzyklopädie Wikipedia ist inzwischen für nahezu alle Schüler ein unverzichtbares Instrument, um Informationen aus dem Unterricht nachzulesen oder sich auf das nächste Referat vorzubereiten. Grundsätzlich dürfen auch Texte und Einträge aus Nachschlagewerken oder Enzyklopädien im Rahmen des Zitatrechts verwendet werden. Da macht Wikipedia keinen Unterschied zu anderen Lexika. Aufgrund der verwendeten Lizenzen (GNU Free Documentation License und Creative-Commons-Lizenz »Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen«) handelt es sich bei Wikipedia allerdings auch um einen Spezialfall. An den eingestellten Texten hat jede Person weitgehende Nutzungsrechte. Damit ist die Vervielfältigung, Verbreitung und Veränderung erlaubt, sofern der oder die Autoren oder die Quelle

75 genannt wird. Der Text kann also beispielsweise auf der eigenen Website eingebunden werden. Davon zu trennen ist jedoch das Plagiat. Die Lizenz legalisiert in keinem Fall, sich selbst als Autor auszugeben. Eine Hausarbeit, die vor allem aus Wikipedia-Textbausteinen besteht, ohne dass dies ausgewiesen ist, gilt also als Betrugsversuch: Note 6. Viel besser dürfte die Note allerdings auch bei Ausweisung der Quelle nicht werden, denn dann fehlt jede eigene Leistung.

80

Kopieren und tauschen

Privatkopien sind erlaubt

Generell gilt in Deutschland der Grundsatz, dass es nicht gestattet ist, ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu vervielfältigen, wenn nicht die Erlaubnis des Rechteinhabers vorliegt. Aber für den Eigengebrauch gibt es eine Ausnahme: die sogenannte Privatkopie. Musik und Filme auf CDs, DVDs und anderen Datenträgern darf man als Kopie für das Privatarchiv also vervielfältigen, aber ebenso als Geschenk für Freunde. Diese Regelung gilt für fast alle Werke, also ebenso für Klingeltöne, Videos, Fotos, Texte und vieles mehr. Auch von ausgeliehenen CDs und Videos ohne Kopierschutz darf man für den Privatgebrauch 90 Kopien machen, egal ob diese von Freunden oder aus der Videothek stammen. Fernseh- und Radiosendungen dürfen zu privaten Zwecken aufgenommen werden. Die Privatkopie ermöglicht somit die meisten Handlungen im privaten Umfeld, ohne dass der Nutzer dafür eine Genehmigung braucht. Zum finanziellen Ausgleich für diese Freiheit werden auf Kopiermedien (wie CD- oder DVD-Rohlinge) und Kopiergeräte (etwa CD/DVD-Brenner, Fotokopierer und Scanner) Abgaben erhoben, die bereits im Kaufpreis enthalten 95 sind. Wie viele Privatkopien erlaubt sind, hängt vom Einzelfall ab, meist wird die Zahl sieben genannt. Es sind also nicht alle Kopien »Piraterie«.

Wichtig für diese Kopiererlaubnis ist, dass die Kopie nicht gewerblichen Zwecken dient oder den Kopierschutz umgeht (»knackt«). Bei Software darf generell keine Privatkopie, aber stets eine einzige Sicherungskopie gemacht werden, die man entweder weitergeben oder vernichten muss, wenn man die Software verkauft oder verschenkt. Getrennt von der Software darf diese Kopie nicht weitergegeben oder behalten werden. Freie und Open-Source-Programme dürfen nur deshalb kopiert werden, weil es durch die Lizenz ausdrücklich erlaubt ist. 100

105 Eine Veröffentlichung ändert alles

Das Recht auf eine Privatkopie gilt nur für die private Nutzung. Auch wer ein eigenes Video produziert, darf dieses zu privaten Zwecken mit urheberrechtlich geschützter Musik unterlegen. Aber man darf dieses Video nicht öffentlich aufführen, auf YouTube hochladen, zum Download anbieten oder verkaufen, ohne vorher die Rechteinhaber der Musik um Erlaubnis zu fragen. Entsprechend gilt diese Regelung für alle 110 anderen urheberrechtlich geschützten Werke: Fotos, Texte, Videos und vieles mehr. Sie dürfen auch nicht in Auszügen veröffentlicht oder in Tauschbörsen angeboten werden. Sogar die Verzierung der eigenen Website mit Gedichttexten (in diesem Fall von Heinz Erhardt) hat schon zu Abmahnungen geführt.

Alternative Lizenzen

Wer nicht auf fremde Inhalte in eigenen Produktionen verzichten möchte, sollte Werke nutzen, die unter **115** alternativen Lizenzen veröffentlicht werden. Bekannt ist etwa die Creative-Commons-Lizenz (CC), die es in verschiedenen Abstufungen gibt. Ebenfalls oft verwendet wird die ähnliche GNU Free Documentation License. Die so gekennzeichneten Inhalte, für die das Urheberrecht natürlich ebenfalls gilt, dürfen in der Regel nicht zu kommerziellen Zwecken, ansonsten aber sehr großzügig verwendet werden. Die Rechteinhaber können zudem festlegen, dass Inhalte nicht verändert werden dürfen. Auch diese Lizenzen muss **120** man also genau lesen. Die Grundidee besagt, dass ein Urheber, der ein Werk mit CC-Lizenz benutzt, das neue Werk unter derselben CC-Lizenz veröffentlichen muss.

Tauschbörsen und Filesharing

Urheberrechtlich geschützte Werke, die kommerziell vertrieben werden, darf man grundsätzlich nicht **125** verbreiten. Internettauschbörsen aber dienen der Verbreitung von Werken und gehen somit über den Rahmen einer Privatkopie hinaus. Sie verletzen die Urheber- und Nutzungsrechte der Künstler wie der Verwerter, weil hiermit geschützte Werke öffentlich zugänglich gemacht werden. Bei vielen Tauschbörsen funktionieren Downloads nur, indem anderen Nutzern die bereits heruntergeladenen Partien zugleich zum Upload zur Verfügung gestellt werden (Peer-to-Peer): Man ist also illegaler Anbieter. Auch wer eine **130** gekaufte Film-DVD in Tauschbörsen anbietet, macht sich strafbar. Reine Downloads sind ebenfalls rechtswidrig, wenn es sich um urheberrechtlich geschütztes Material handelt.

Streaming

Filme und Serien werden im Internet häufig unter Umgehung des Urheberrechts angeboten. Hinter den **135** entsprechenden Plattformen stecken kriminelle Organisationen, die Millionengewinne mit gestohlenem Material erzielen. Dennoch wird reines Streaming, selbst wenn dabei kleine Sequenzen flüchtig im Cache gespeichert werden, bislang nicht als illegal angesehen (für den Nutzer, versteht sich). Juristisch ist das letzte Wort aber noch nicht gesprochen, insbesondere bei Streamingportalen denen eine Peer-to-Peer-Technik zugrunde liegt, also ein Upload erfolgt.

140

Verwendung von Inhalten

Woher bekomme ich Inhalte für Artikel, die eigene Website, das eigene Blog? Und welche Texte, Fotos und Grafiken darf man verwenden? Grundsätzlich gilt: Fast alles, was im Web veröffentlicht wird, ist urheberrechtlich geschützt. Auch wenn kein expliziter Hinweis angebracht ist (etwa ein »©« oder das Kürzel **145** »UrhG«), muss man davon ausgehen, dass man fremde Inhalte nicht einfach verwenden darf, sondern eine Erlaubnis des Rechteinhabers braucht. Die gibt es in den meisten Fällen nur, wenn man dafür bezahlt. Ausnahmen sind die erwähnten CC-Lizenzen. Texte oder Bilder von Autoren und Fotografen, die vor mehr als 70 Jahren gestorben sind, dürfen ebenfalls ohne Erlaubnis veröffentlicht werden. Ihr Urheberrechtsschutz ist erloschen, sie sind gemeinfrei. So kann das Project Gutenberg knapp 40.000 Klassikertexte als E-Book **150** anbieten.

Oliver Jungen, Susanne Patzelt, ZEIT für die Schule-Medienkunde 2016/2017, S. 138-142, (gekürzt und leicht modifiziert)

Aufgaben

1. Fragen zum Textverständnis klären

- a. Beschreiben Sie, was das Urheberrecht und was das Nutzungsrecht regelt.
- b. Benennen Sie den Unterschied zwischen dem deutschen und dem angloamerikanischen Urheberrecht.
- c. Interpretieren Sie den Begriff »Schöpfungs«- oder »Werkhöhe« an folgenden Beispielen, und führen Sie aus, welche Schwierigkeiten eine Differenzierung zwischen künstlerischem Werk und Handwerk bereitet.
 - Leonardo da Vinci malt das Ölgemälde »Mona Lisa«.
 - Ein Fotograf nimmt ein stimmungsvolles Bild der »Mona Lisa« im Ausstellungsraum des Louvre auf.
 - Ein Tourist knipst die »Mona Lisa« im Vorbeigehen mit der Handykamera.
 - Ein Künstler nimmt einen Druck der »Mona Lisa« als Vorlage für eine Verfremdung im Pop-Art-Stil.
- d. Erläutern Sie Plagiat, Zitat und Urheberrechtsverletzung am Beispiel eines Schüleraufsatzes, und formulieren Sie für jeden Begriff eine Definition.
- e. Fassen Sie zusammen, worin sich die GNU- und Creative-Commons-Lizenzen beispielsweise bei Wikipedia oder Wikimedia Commons von herkömmlichen Nutzungsrechten an Texten und Fotos unterscheiden. Werfen Sie hierfür einen Blick auf die entsprechenden Erklärseiten bei Wikipedia.

2. Interessenslagen hinsichtlich der Urheberrechtsdebatte herausarbeiten

Erschließen Sie die Interessenslage von Künstlern, Verbrauchern/Nutzern und (Musik-)Verlagen bzw. Softwarefirmen oder Filmstudios bei der Debatte um eine Ausweitung oder Straffung des Urheberrechtes: Welche Konfliktsituationen können Sie ableiten, welche Rechte machen die kontrahierenden Seiten geltend?

3. Urheberrechtsverstöße in eigenen Veröffentlichungen suchen und Lösungen finden

Unterziehen Sie Ihre eigenen Accounts in sozialen Netzwerken, Blogs, Videoplattformen, Online-Fotosammlungen, Apps oder Instant-Messaging-Programmen einem Medienrechts-Check. Listen Sie alle Texte, Fotos oder audiovisuellen Dateien, von denen Sie annehmen, dass diese ein Urheber- oder Nutzungsrecht verletzen könnten. Prüfen Sie anhand der Informationen im Text, wo Sie nachbessern müssten. Notieren Sie dafür bei jedem Punkt, welche Alternativen Ihnen zur Verfügung stehen.

4. Fallbeispiele zum Urheberrecht lösen und erläutern. Teil 1: Was darf ich?

Erörtern Sie im Plenum folgende Fälle, und begründen Sie Ihre Einschätzung. Beschreiben Sie bei unklaren Fällen, unter welchen Umständen das Vorgehen rechtmäßig sein könnte.

- a. Julian hat eine Weile in einer lokal erfolgreichen Band gesungen und mehrere Songtexte geschrieben. Da er inzwischen in einer anderen Stadt lebt, ist er ausgestiegen. Die Band tritt immer noch mit seinen Songs auf und verkauft CDs mit seinen Titeln, ohne ihn zu nennen oder an den Einkünften zu beteiligen.
- b. Lara liebt surreale Bilder und postet auf ihrem Facebook-Account Fotos von Gemälden Salvador Dalís (1904–1989). Später ändert sie ihren Geschmack und postet Bilder von Hieronymus Bosch (ca. 1450–1516).
- c. In seiner Hausarbeit hat Niklas einige Passagen aus Fach- und Schulbüchern wörtlich übernommen. Diese hat er in Anführungszeichen gesetzt und die Quelle jeweils in einer Fußnote genannt.
- d. Philipp hat seine gesamte Software kopiert und archiviert. Falls sein Computer kaputtgeht, hat er so seine Programme gesichert. Einige Spiele konnte Philipp nur mit einer Spezialsoftware kopieren, da sein Brenner sie nicht kopierte. Später verkauft Philip seine alte Computer-Spiele-Sammlung bei Amazon (er hat ja noch seine Privatkopien, falls er mal wieder daddeln möchte).
- e. Cem ist im Umweltschutz engagiert und postet Auszüge aus interessanten Artikeln von Umweltschutzverbänden oder journalistischen Medien auf seinem Öko-Blog.
- f. Sarah betreibt einen YouTube-Kanal zu einer Fernsehserie. In ihren Videos zeigt sie Auszüge aus der Serie, die sie auf DVD aufgenommen hat, und kommentiert diese.
- g. Hannes hat einen Artikel auf Wikipedia geschrieben. Später entdeckt er, dass ein Blogger seinen Text verwendet hat. Zwar wurde er als Autor genannt, aber nicht gefragt, ob er damit einverstanden ist.
- h. Julia öffnet ihre Musiksammlung in der Cloud für ihre Freunde, damit diese sie auch hören und herunterladen können.

Quelle: Susanne Patzelt, ZEIT für die Schule-Medienkunde 2016/2017, S. 148

Fallbeispiele zum Urheberrecht lösen und erläutern. Teil 2: Was darf die Schule?

Fall 1: Ein Schüler malt im Kunstunterricht ein Bild. Die Kunstlehrerin möchte dieses im Gang der Schule aushängen. Darf sie das, ohne den Schüler zu fragen?

Fall 2: Der Deutschlehrer möchte Aufsätze seiner (volljährigen) Schüler in einer Lektüre zusammenfassen, diese fotokopieren und an die Klasse verteilen. Er teilt den Schülern dies mit und bittet hierfür um Abgabe der Aufsätze in Schönschrift. Darf er die abgegebenen Aufsätze kopieren und an die Schüler verteilen?

Fall 3: Die die Schulhomepage pflegende Lehrkraft stellt dort den Aufsatz eines Schülers ein. Darf sie das?

Fall 4: Die Schule möchte das Kunstwerk eines Schülers auf der Schulhomepage einstellen. Der Schüler gestattet dies unter der Voraussetzung, dass a) sein richtiger Name b) das Pseudonym »Glubsch« als Urheber angegeben wird. Kann der Schüler der Schule diese Vorgaben machen?

Quelle: Wolf von Bernuth, Grundkurs Schulrecht XI, Fälle zum Urheber- und Medienrecht, S. 25, 82

Arbeitsblatt 2

Privatsphäre: Wehe, du postest das!

Jugendliche hassen es, wenn Eltern ungefragt Familienfotos ins Netz stellen. Die tun es trotzdem, weil sie mögliche Folgen nicht verstehen, wie Forscher beobachten.

Kim Kardashians neugeborener Sohn wurde nicht gefragt. Vor zwei Wochen veröffentlichte der amerikanische Reality-TV-Star das erste Babyfoto auf Instagram. 2,8 Millionen Mal wurde das Bild bisher gelikt, mehr als 150.000 Mal kommentiert. Das Meinungsspektrum reicht dabei nur von »so hübsch« bis »oh mein Gott wie süß«. Möglicherweise wird sich Mama Kardashian eines Tages trotzdem Vorwürfe von ihrem

5 Nachwuchs anhören müssen. Denn wie eine kürzlich veröffentlichte Studie amerikanischer Wissenschaftlerinnen zeigt, wünschen sich viele 10- bis 17-Jährige, dass Eltern keine Informationen über ihre Kinder ins Netz stellen, ohne vorher um Erlaubnis zu fragen.

Eigentlich wollten Alexis Hiniker, Sarita Y. Schoenebeck und Julie A. Kientz von der University of Washington und der University of Michigan in ihrer Untersuchung »Not at the Dinner Table: Parents' and Childrens' Perspectives on Family Technology Rules« herausfinden, welche häuslichen Verbote Eltern beim Umgang mit Technik aufstellen und inwiefern Kinder diese akzeptieren und befolgen. Die Wissenschaftlerinnen befragten dazu 249 US-Familien. Eher zufällig stießen sie dabei auf ein interessantes Phänomen: Auf die offenen gestellte Frage an die Kinder, welche Erwartungen und Wünsche sie bezüglich der Mediennutzung der

10 Eltern hätten, fand sich in knapp 20 Prozent der Antworten der Hinweis, dass es Kindern missfällt, wenn die Erwachsenen Bilder posten, ohne vorher das Einverständnis der abgebildeten Familienmitglieder eingeholt zu haben. Die Eltern wiederum ließen deutlich weniger Problembewusstsein erkennen, stellten die Autorinnen erstaunt fest.

20 Zeichnet sich hier ein neuer Generationskonflikt ab? Ist das Ergebnis der Studie sogar ein erster Hinweis dafür, dass Kinder und Jugendliche mittlerweile sensibler mit den Themen Datenschutz und Privatsphäre umgehen als ihre Eltern? Dass sie weniger zu teilen bereit sind als die Erwachsenen? Wenden sie sich auch deshalb von Plattformen wie Facebook ab – und bevorzugen Dienste wie Snapchat, die zumindest oberflächlich mehr Kontrolle und Vergänglichkeit versprechen und für Erwachsene schwerere zu durchschauen

25 sind?

Der Mythos von der sorglosen Jugend

Lange galten – auch in der Forschung – die Jüngeren als die sorgloseren Internetnutzer. 2006 hatte die US-amerikanische Kommunikationswissenschaftlerin Susan B. Barnes in ihrem vielzitierten Aufsatz »A privacy paradoxon« Teenagern mangelndes Reflexionsvermögen bescheinigt. Oft sei den jungen Nutzern nicht bewusst, dass ihre Einträge in sozialen Netzwerken von anderen gesehen und mitgelesen werden könnten. 2011 widersprach die bekannte Medienwissenschaftlerin Danah Boyd, die seit Jahren über das Thema forscht: Dass Teenager sich nicht für Privatsphäre interessieren würden, sei »ein weitverbreiteter Mythos«. Im Gegenteil: »Nur weil sie in sozialen Netzwerken aktiv sind, heißt das nicht, dass heutige Teenager

35 Privatsphäre nicht als Wert anerkennen. Alle Teenager haben einen Sinn für Privatsphäre, wobei ihre

Definitionen von Privatsphäre stark variieren.« Oft gehe es den Jugendlichen vor allem um Selbstbestimmung und Rückzugsorte, erklärte Boyd.

Die simple Formel »alt gleich zurückhaltend, jung gleich unüberlegt« entspricht längst nicht mehr der Realität, das bestätigen auch deutsche Wissenschaftler. Während ältere Erwachsene sich eher vor potenziellen Eindringlingen in ihre Privatsphäre wie dem Staat oder dem Arbeitgeber fürchten, »sind das für Jugendliche in der Regel keine im Alltag relevanten Bezugsgruppen«, sagt Jan-Hinrik Schmidt, wissenschaftlicher Referent am Hans-Bredow-Institut für Medienforschung in Hamburg.

45 **Die Jungen sorgen sich um andere Überwacher als die Alten**

Keineswegs könne man daraus aber schließen, »dass Kinder und vor allem Jugendliche kein Gespür für oder auch kein Interesse an Privatsphäre hätten«. Diese Altersgruppe flieht vor anderen Überwachern: Teenager suchen nach Räumen und Plattformen, wo ihre Peergroup unterwegs ist und wo sie sich vor Eltern und Lehrern sicher fühlen. Zugleich hat der »vehemente öffentliche Diskurs« über Datenschutz und Privatsphäre der letzten Jahre bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen durchaus Spuren hinterlassen, sagt Schmidt. »Diese Altersgruppe geht inzwischen tendenziell reflektierter und vorsichtiger mit persönlichen Daten im Netz um als die gleiche Altersgruppe vor fünf Jahren.«

Was man wiederum von der heutigen Elterngeneration nicht immer behaupten kann. An der Universität Erfurt erforscht Kommunikationswissenschaftler Sven Jöckel zusammen mit seinen Studenten, was Mütter und Väter in Deutschland alles so ins Netz stellen. Die Forschergruppe sucht dabei gezielt nach dem Hashtag #Mutterliebe und sammelt alles, was sie in öffentlich sichtbaren Profilen unter dem Stichwort findet. »Einiges von dem, was wir bereits gefunden haben, ist extrem grenzwertig«, sagt Jöckel. Fotos von nackten Babys seien dabei noch fast das Harmloseste. Manche Eltern finden es offenbar auch in Ordnung, Fotos von Kleinkindern zu posten, die gerade schwach und fiebrig im Bett liegen.

»Das Phänomen der postenden Elterngeneration ist relativ neu«, erklärt Jöckel. Noch gebe es dazu kaum wissenschaftliche Forschung. Auffällig sei aber, dass einige Erwachsene dazu neigen, ihr offensives Kommunikationsverhalten in sozialen Netzwerken auch dann beizubehalten, wenn sie eine Familie gründen. »Man postet die Dinge, die man immer gepostet hat – nur dass jetzt auch Kinder involviert sind.« In Erfurt werden diese Privatsphäreverstöße nun erstmals im Rahmen einer kleinen Studie systematisiert und dokumentiert. »Und wir kontaktieren auch manche der Eltern«, sagt Jöckel.

Die Erkenntnis, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung grundsätzlich ab Geburt gelten sollte, ist noch nicht in allen Elternhäusern angekommen. Zwar hat sich mittlerweile der Gedanke gesellschaftlich durchgesetzt, dass auch Kinder eine zu schützende Privatsphäre besitzen. Kindergärten und Schulen holen längst standardmäßig Fotografier- und Veröffentlichungseinwilligungen ein.

Eltern verlangen und erwarten das. Ausgerechnet ihr eigenes Verhalten – etwa: süße Fotos aus dem Alltag zu posten – halten viele Erziehungsberechtigte dagegen für unbedenklich. Dabei können Bilder und

Videos noch Jahre später peinlich für die Kinder werden, wenn etwa ihre Klassenkameraden sie im Netz finden, was absolut möglich ist. Die Mitschüler werden das Material eher nicht niedlich finden, sondern nützlich – im schlimmsten Fall für ernsthaftes Mobbing.

- 80 Die Bloggerin und Autorin Patricia Cammarata, die selbst im Netz Anekdoten aus ihrem Familienleben nacherzählt, erklärt: »Die durchschnittliche Anzahl von Freunden auf Facebook liegt bei 342. Das bedeutet, wenn Eltern ein Foto ihres Kindes auf Facebook für ihre Freunde veröffentlichen, dann können das potenziell 342 Menschen sehen. Da die- oder derjenige, der das Foto postet, das Bild danach nicht ohne Weiteres wieder offline nehmen kann, ist völlig unklar, was mit dem besagten Foto noch passieren kann.«

85

Eltern hatten selbst keine öffentlich dokumentierte Kindheit

Ab einem bestimmten Alter erahnen Kinder die Tragweite dieses massiven Kontrollverlusts und wehren sich. Eltern reagieren darauf teilweise mit Unverständnis. »Viele Eltern fragen tatsächlich nicht mal nach«, sagt Cammarata. »Bei denen, die es tun, höre ich oft, dass die Kinder nicht einwilligen – egal wie harmlos

- 90 die Eltern die Fotos finden.« Woher rührt diese elterliche Naivität? Ist es der Stolz auf das fotogene Familienleben, den man ins Netz tragen und dort öffentlichkeitswirksam zeigen will? Oder die Suche nach Anerkennung, Unterstützung, Beifall? Cammarata glaubt, dass die meisten Eltern gar kein Bewusstsein dafür haben, dass auch ihre Kinder ein Recht am eigenen Bild haben: »Sie können sich nicht ausmalen, wie es sich anfühlt, eine komplett im Netz nachvollziehbare, fotodokumentierte Kindheit zu haben.«

95

Die digitale Fotografie hat vor rund 20 Jahren den Markt erobert, Facebook gibt es seit zwölf Jahren, Twitter seit zehn, Instagram seit sechs. Eines Tages werden sich die heutigen Grundschulkinder mit den digitalen Spuren auseinandersetzen müssen, die ihre Eltern im Netz über sie hinterlassen haben. »Es ist schwer vorherzusagen, wie sich ein Kind in zehn bis 20 Jahren damit fühlt«, sagt Cammarata. Sie selbst hat

- 100 deshalb vor langer Zeit eine konservative Entscheidung getroffen: »Ich poste nichts, was die Persönlichkeitsrechte meiner Kinder verletzen könnte.« Und Bilder, auf denen die Gesichter ihrer Kinder zu erkennen sind, sind für die Bloggerin sowieso tabu.

Astrid Herbold, ZEIT ONLINE, 11. März 2016, <http://www.zeit.de/digital/internet/2016-03/privatsphaere-eltern-posten-kinderfotos-ohne-einwilligung>

Aufgaben

1. Erfahrungen mit geposteten Personenfotos austauschen

- Tragen Sie zusammen, welche Erfahrungen Sie mit Fotos gemacht haben, die von Ihnen ohne Ihre Erlaubnis gepostet worden sind (Eltern, Freunde, Schule etc.). Schildern Sie Ihre Reaktion dabei.
- Formulieren Sie Ihre persönlichen Wünsche und Forderungen im Umgang mit persönlichen Informationen oder Fotos von Ihnen im Netz.

2. Das Textverständnis klären und Thesen zur Privatsphäre erörtern

- Erläutern Sie den Begriff »privacy paradoxon«.
- Diskutieren Sie folgende These: »Nur weil sie in sozialen Netzwerken aktiv sind, heißt das nicht, dass heutige Teenager Privatsphäre nicht als Wert anerkennen.« (Zeile 34/35)
 - Gehen Sie aufgrund der Aufklärungsarbeit sensibler mit den Themen Datenschutz und Privatsphäre um?
 - Welche Bezugsgruppen oder Personenkreise fürchten Sie am meisten, wenn unangenehme oder peinliche persönliche Informationen oder Fotos von Ihnen veröffentlicht werden? Schildern Sie Ihr persönliches »Horrorzenario«.

3. Das Phänomen der »postenden Elterngeneration« erklären, bewerten und Regeln erarbeiten

- Fassen Sie zusammen, welches Verhalten im Artikel kritisiert wird, und welche Erklärungsmuster die Autorin insbesondere für das Unrechtsbewusstsein der Eltern aufführt.
- Auf Twitter werden unter dem Hashtag #Mutterliebe unter anderem auch Bilder von nackten Babys, fieberkranken Kleinkindern oder Zeugnissen von Schulkindern gepostet. Erörtern Sie die Grenze: Was ist in Ihren Augen noch in Ordnung, was sollten Eltern auf keinen Fall tun?
- Die Polizei NRW Hagen warnt mit einer Plakataktion davor, Kinderbilder in sozialen Netzwerken zu veröffentlichen. Auf dem Plakat sieht man ein kleines Mädchen im Rüschenkleid, deren Gesicht ausgeixt ist. Darunter steht: »Auch ich habe eine Privatsphäre«. Neben der Abbildung der Schriftzug: »Hören Sie bitte auf, Fotos Ihrer Kinder für jedermann sichtbar bei Facebook und Co zu posten. Danke!«

Arbeiten Sie heraus, welche unangenehmen oder sogar gefährlichen Folgen solche Veröffentlichungen für die betroffenen Kinder haben könnten. Beziehen Sie anschließend eine eigene Position zur Schlussfolgerung der Polizei: »Kinderfotos haben in sozialen Netzwerken grundsätzlich nichts zu suchen.«

Quelle: Polizei NRW Hagen, <https://www.facebook.com/Polizei.NRW.HA/posts/474114729427503:0>

- Hausaufgabe: Suchen Sie das Gespräch mit Eltern, die Bilder von ihren Kindern posten. Befragen Sie die Eltern nach ihren Motiven für ihr Handeln, und konfrontieren Sie sie mit Ihrer eigenen Auffassung zu dieser Frage.
- Hausaufgabe: Verhandeln Sie aufgrund Ihrer Arbeitsergebnisse und Ihres Fazits aus den Unterrichtsgesprächen ein Regelwerk mit Ihren Eltern, das festlegt, wie man mit familieninternen Personenfotos umgehen sollte.

4. Fallbeispiele anhand der Rechtslage entscheiden und begründen

Das Recht am eigenen Bild wird aus dem im Grundgesetz festgelegten Persönlichkeitsrecht abgeleitet. Demnach hat jeder Mensch das Recht, selbst darüber zu bestimmen, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden.

Rechte des Abgebildeten

Dem auf einem Foto Abgebildeten steht an »seinem« Foto zwar kein Urheberrecht zu, wohl aber das sogenannte Recht am eigenen Bild. Deshalb dürfen Personenfotos grundsätzlich nur mit Zustimmung des Abgebildeten öffentlich genutzt werden.

(§ 22 Kunsturhebergesetz, http://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/___22.html)

Dies gilt auch für die öffentliche Zugänglichmachung im Internet. Wiederum können Minderjährige eine Einwilligung wirksam nur mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten erteilen. Angesichts der persönlichkeitsrechtlichen Komponente der Einwilligung muss der Minderjährige einer öffentlichen Zugänglichmachung allerdings ebenfalls zustimmen. Die Erziehungsberechtigten können die Einwilligung folglich nicht wirksam allein erteilen, wenn der Minderjährige widerspricht. Lediglich in Ausnahmefällen ist eine Einwilligung des Abgebildeten nicht erforderlich. Diese Fälle sind jedoch sehr begrenzt. Ohne Einwilligung des Abgebildeten dürfen öffentlich verwendet werden:

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte,
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk abgebildet sind,
- Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, sowie
- Bildnisse, welche einem höheren Interesse der Kunst dienen

(§ 23 Kunsturhebergesetz, http://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/___23.html)

Beantworten Sie folgende Fallbeispiele, und begründen Sie Ihre Einschätzung:

Fall 1: Die Schule stellt auf ihrer Internetseite ein Foto des Schulgebäudes ein. Vor dem Gebäude sind zahlreiche Schüler sichtbar, wenn auch kaum erkennbar. Darf die Schule das Foto verwenden, ohne die einzelnen Schüler zu fragen?

Fall 2: Die Schule stellt auf ihrer Internetseite ein Foto von zwei Schülern ein, welches diese bei einer Aufführung der Theater AG auf der Bühne zeigt. Die Schüler sind deutlich erkennbar. Ist dies zulässig?

Fall 3: (Abwandlung von Fall 2) Die beiden Schüler sind einverstanden, nicht aber der Schüler B, der das Foto aufgenommen hat. Darf die Schule das Foto dennoch verwenden?

Quelle: Wolf von Bernuth, Grundkurs Schulrecht XI, Fälle zum Urheber- und Medienrecht, S. 84–85

5. Eigene Online-Profile nach Verletzungen des Rechts am eigenen Bild durchsuchen

Überprüfen Sie in Ihren eigenen Accounts in sozialen Netzwerken, Blogs, Videos, Online-Fotosammlungen, Apps oder Instant-Messaging-Programmen (z. B. WhatsApp), ob Sie in Ihren Posts das Recht am eigenen Bild von Dritten verletzt haben. Korrigieren Sie etwaige Rechtsverletzungen, indem Sie betroffene Personen um Erlaubnis fragen oder die betreffenden Bilder löschen. (Siehe auch Arbeitsblatt 1, Seite 7, Aufgabe 3)

Lösungen zu den Fallbeispielen aus Wolf von Bernuth, Grundkurs Schulrecht XI, Fälle zum Urheber- und Medienrecht, S. 25, 82, 84

Aufgabe 4, S. 8

Lösung Fall 1: Nein. Der Schüler kann selbst entscheiden, ob sein Bild ausgestellt werden soll.

Lösung Fall 2: Ja. In dem Moment der Abgabe seines Aufsatzes weiß der einzelne Schüler von der anstehenden Vervielfältigung. Gibt er seinen Aufsatz trotzdem ab, so stimmt er der Vervielfältigung und Verteilung durch schlüssiges Handeln zu.

Lösung Fall 3: Nein. Sie kann den Schüler aber fragen. Willigt er ein, darf der Aufsatz auf der Schulhomepage eingestellt werden. Ist der Schüler minderjährig, müssen die Eltern einwilligen.

Lösung Fall 4: Ja. Der Schüler kann vorgeben, dass eine Veröffentlichung a) unter seinem Namen oder b) unter einem Pseudonym zu erfolgen hat. Möchte die Schule dies nicht, muss sie die Veröffentlichung unterlassen.

Quelle: Wolf von Bernuth, Grundkurs Schulrecht XI, Fälle zum Urheber- und Medienrecht, S. 25, 82

Aufgabe 5, S. 12

Lösung Fall 1: Ja. Denn es handelt sich im Wesentlichen um ein Bild des Gebäudes. Der einzelne Schüler ist lediglich Beiwerk und für das Bild nicht prägend.

Lösung Fall 2: Nein. Die Schule muss die Schüler vorher fragen. Denn es handelt sich um Personenaufnahmen, und die Schüler sind für das Bild auch prägend.

Lösung Fall 3: Nein. Auch der Fotograf muss eine Zustimmung erteilen. Bei Fotos ist zwischen den Rechten des Fotografen und des Abgebildeten zu unterscheiden.

Quelle: Wolf von Bernuth, Grundkurs Schulrecht XI, Fälle zum Urheber- und Medienrecht, S. 84



Internetseiten zum Thema:

Medienrecht: Was darf ich posten, wann muss ich fragen?

ZEIT ONLINE: EU-Urheberrecht: Noch so ein Sieg, und wir sind verloren

<http://www.zeit.de/digital/internet/2016-09/eu-urheberrecht-reform-kommission-journalismus-leistungsschutzrecht>

ZEIT ONLINE: Leistungsschutzrecht: In Deutschland versagt, in Europa gefragt

<http://www.zeit.de/digital/internet/2016-09/leistungsschutzrecht-eu-verlage-google-gerechtigkeit>

Urheberrecht: Die Panoramen bleiben frei

<http://www.zeit.de/digital/internet/2015-07/urheberrecht-panoramafreiheit-eu-entscheidung>

iRights info: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt

<https://irights.info>

Initiative Urheberrecht – Kreativität ist was wert

<http://urheber.info>

Plagiatefinder: Praxistest machen und Texte hochladen

PlagAware: <https://www.plagaware.com>

Plagiarisma: <http://plagiarisma.net/de>

Medienberatung NRW: Rechtliche Grundlagen Urheberrecht

<http://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/lernenmitmedien/urheberrecht.htm>



Das kostenlose ZEIT-Angebot für Schulen

Die Unterrichtsmaterialien für das Schuljahr 2016/2017 »Medienkunde« und »Abitur, und was dann?« sowie DIE ZEIT für drei Wochen im Klassensatz können Sie kostenfrei bestellen. Alle Informationen unter:

www.zeit.de/schulangebote

IMPRESSUM

Projektleitung: Franziska Sachs, Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co. KG,
Projektassistentz: Jannike Möller, Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co. KG,
didaktisches Konzept und Arbeitsaufträge: Susanne Patzelt, Wissen beflügelt